

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
<b>Band:</b>	98 (2001)
<b>Heft:</b>	12
<b>Artikel:</b>	Neue Familienpolitik : Strategie zur Armutsbekämpfung? : Gesetze machen ist nicht schwer : und die Umsetzung?
<b>Autor:</b>	Waeber-Kalbermatten, Esther
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-840739">https://doi.org/10.5169/seals-840739</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Neue Familienpolitik – Strategie zur Armutsbekämpfung?

### Gesetze machen ist nicht schwer – und die Umsetzung?

von Esther Waeber-Kalbermatten, Grossrätin, Gemeinderätin Ressort Soziales Brig

Der Kanton Wallis bezeichnet Familienpolitik heute zu Recht als einen Schwerpunkt seiner Politik. Seit der Einführung des Familienschutzartikels in unsere Kantonsverfassung 1999 steht Familienpolitik auf der Traktandenliste.

Gesetze machen ist *nur* dann nicht schwer, wenn es gelingt, die Anliegen

und Forderungen durch Überzeugungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema zu machen. Ich werde deshalb zuerst auf die wichtige Vorbereitungsarbeit, dann auf die familienpolitisch neuen Gesetze und deren Umsetzung eingehen.

#### Zu diesem Schwerpunkt

Unter dem Titel «Neue Familienpolitik – Strategie zur Armutsbekämpfung?» hat die SKOS am 15. November zu einer Informationstagung ins Zürcher Kongresshaus eingeladen. Zu einem, so die SKOS, sozialpolitisch «endlich!» brillant gewordenen Thema. Fachleute thematisierten in Referaten für die Sozialhilfe wichtige Fragen, wie: Was bedeutet es für die Sozialhilfe, dass Armut vor allem junge Familien betrifft? Was bedeutet es für die Familien, die Mütter, Väter und Kinder, wenn Berufstätigkeit beider Eltern zum Normalfall wird? Und wie steht es mit den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen?

Die «ZeSo» dokumentiert diese Tagung mit einer im Januar erscheinenden Sondernummer, die sämtliche Referate sowie ein Positionspapier des SKOS-Vorstandes zur Familienpolitik enthalten wird.

Im Schwerpunkt dieser «ZeSo»-Ausgabe drucken wir das Referat von Esther Waeber-Kalbermatten, Grossrätin, Gemeinderätin Ressort Soziales

Brig, ab: Sie zeichnet das hartnäckige und taktisch geschickte Vorgehen der Familienkommission im Kanton Wallis nach, die – im Verbund mit vielen MitstreiterInnen – wesentliche Verbesserungen zu Gunsten der Familien auf politischem Weg erreicht hat. Es reicht nicht aus, so Esther Waeber-Kalbermatten, dass ein Kanton Familienpolitik als Schwerpunkt benennt, es braucht zu dem viel Überzeugungs- und Öffentlichkeitsarbeit für das Thema. Doch zur Zeit hätten familienpolitische Änderungen Chancen, breite Kreise der Bevölkerung seien sensibilisiert, ermutigt die Referentin PolitikerInnen, sozial Tätige und FamilienlobbystInnen.

Ergänzt wird dieses Referat in einem separaten Artikel durch einige Kernaussagen weiterer ReferentInnen an der SKOS-Informationstagung. *gem*

*Die Sondernummer geht an alle TagungsteilnehmerInnen. Interessierte bestellen sie für Fr. 12.– (Mitglieder) oder Fr. 20.– bei: SKOS, Mühlenplatz 3, PF, 3000 Bern 13, Tel. 031/326 19 19, e-mail: admin@skos.ch*

## Vorbereitungsarbeiten

Als Auftakt der Öffentlichkeitsarbeit betrachte ich das **Internationale Jahr der Familie 1994**. Gemäss Staatsratsbeschluss erhielt das im Aufbau begriffene Gleichstellungsbüro den Auftrag, die schweizerische Wanderausstellung in beiden Kantonsteilen zu organisieren. Aus der Ausstellung wurde ein breites Forum, begleitet von Veranstaltungen und täglicher Medienarbeit.

Es folgt familienpolitisch eine unspektakuläre Zeit, das heisst, im Parlament finden familienpolitische Vorstösse weder grosses Echo, noch Mehrheiten.

Erst **1998** nimmt der neugewählte Staatsrat J.-R. Fournier, selbst Vater von fünf Kindern, das Thema wieder auf. Mit seiner Absicht, einen Artikel zum Schutz der Familie in der Kantonsverfassung zu verankern, befasst sich vorerst das Parlament. In stundenlangen Kommissionsitzungen werden Fragen diskutiert, wie: Was ist eine Familie? Welche Familie ist unterstützens- und schützenswert?

Während drei Sessionen können Parlamentarierinnen und Parlamentarier eingehend ihre Forderungen an eine zeitgemässe Familienpolitik darlegen. Der verabschiedete Verfassungsartikel lautet schliesslich folgendermassen:

### Familienschutzartikel vom 12. Februar 1999 (Kantonsverfassung Art.13<sup>bis</sup>)

1. Der Staat muss der Familie, als Basisgemeinschaft der Gesellschaft, den für die Entfaltung jedes ihrer Mitglieder notwendigen Schutz sowie Unterstützung gewähren.
2. Er überprüft die Gesetzgebung unter dem Gesichtspunkt ihrer Auswirkun-

gen auf die Lebensverhältnisse der Familie und passt diese entsprechend an.

Zur Umsetzung des Verfassungsartikels und zur Erarbeitung des Rahmengesetzes wird eine grossrätsliche Familienkommission eingesetzt.

## Die Umfrage

Um auch die Bevölkerung am Projekt Familie teilnehmen zu lassen, erfolgt im Auftrag der Regierung eine an sämtliche Haushalte gerichtete Umfrage<sup>1</sup>. Bezogen auf das heutige Tagungsthema nehme ich die Frage 6 heraus, welche lautete:

«Geben Sie bitte die 4 Massnahmen an, die Ihrer Meinung nach am besten geeignet sind, um die finanzielle Situation zu verbessern?»

Die meist genannten Antworten in absteigender Reihenfolge sind:

1. Bessere Berücksichtigung der Familien bei den Steuern
2. Finanzielle Unterstützung zur Bezahlung von Gesundheits- und Arztkosten (z.B. Zahnbehandlungen)
3. Garantie eines minimalen Einkommens
4. Möglichkeit, Ausbildungskosten der Kinder von den Steuern abzuziehen
5. Finanzieller Zustupf an die Erziehung und Ausbildung der Kinder
6. Verallgemeinerung der Familienzulagen (jedes Kind erwirkt das Recht auf eine Familienzulage, unabhängig von der beruflichen Situation der Eltern)
7. Möglichkeit, die Kosten von Kinderhütediensten von den Steuern abzuziehen

<sup>1</sup> Grundauswertung der Umfrage unter: [www.vs.admin.ch](http://www.vs.admin.ch), Dep.Volkswirtschaft/Sicherheit/Institutionen:Berichte/Veröffentlichungen:Familie.

## Die Auswertung

Ch. Sidler und G. Bodenmann vom Institut für Familienforschung und -beratung der Universität Fribourg, welche die Umfrage begleiteten, formulierten folgende Ansätze für eine zeitgemäss Familienpolitik:

Der begleitende Bericht hält fest: Die Familienpolitik müsse Bedingungen schaffen, welche eine gesunde Entwicklung der Familie ermögliche. Das heisst, Familienpolitik müsse sowohl bei familienexternen Stressoren (wie familienergänzender Kinderbetreuung, Steuererleichterungen usw.) ansetzen wie auch bei der Unterweisung von Familien in wichtige Erkenntnisse der Familienforschung (gemeint sind Förderung von Wissen bezüglich der Entwicklung von Kindern, die Förderung von Kompetenzen usw.).

Aufgrund der aus der Familien-Umfrage hervorgehenden Anliegen der Walliser Bevölkerung konzentrierte sich die Familienkommission vorerst auf die Rahmenbedingungen (das heisst Abbau von externen Stressoren) und auf Schutzmassnahmen.

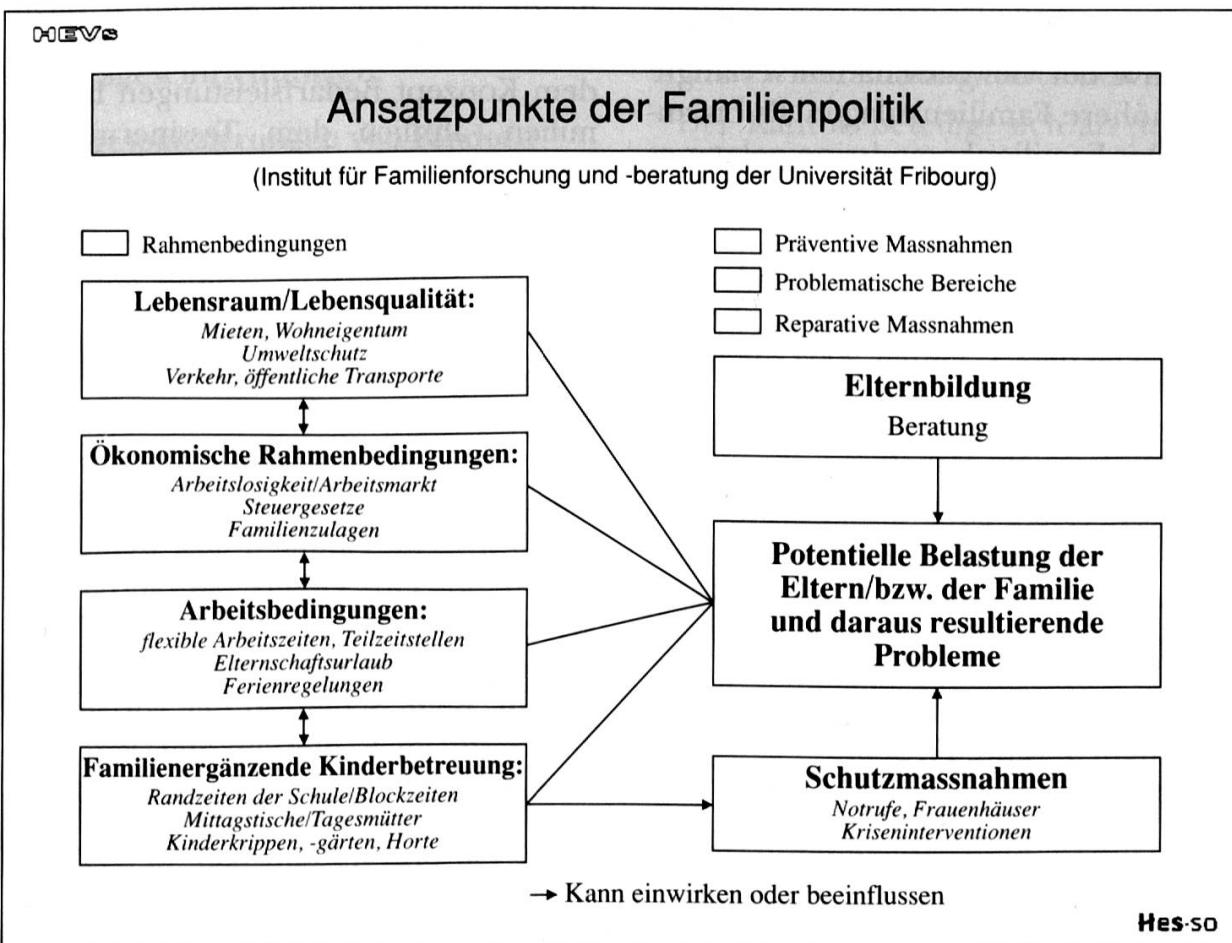
Im folgenden gehe ich auf die Bereiche Steuerrevision, Familienzulagen und familienergänzende Tageseinrichtungen näher ein.

## Gesetze und Gesetzesrevisionen

### 1. Steuerrevision

(in Kraft gesetzt am 1.1.2001)

Erstmals griff die Familienkommission in die Revision des Steuergesetzes, genannt «Revision zugunsten der Familie und der Wirtschaft», ein. Die bisherigen



Abzüge von Fr. 3400.– pro Kind wurden aufgrund der Interventionen der Familienkommission erhöht auf:

- Fr. 4000.– bis zum 6. Altersjahr,
- Fr. 5000.– vom 6. bis 16. Altersjahr,
- Fr. 6000.– ab dem 16. bis 25. Altersjahr

Neu wurde ein Abzug von maximal Fr. 2000.– für die Fremdbetreuung für tiefe Einkommen eingeführt.

*Die Umsetzung erfolgte ohne Probleme, das Referendum wurde nicht ergriffen. Familienpolitisch gesehen, handelt es sich um eine sogenannte horizontale Umverteilung: Die finanziellen Auswirkungen für tiefe Einkommen sind gering.*

## 2. Gesetz über die Familienzulagen

Harziger gingen die Änderungen des Gesetzes über die Familienzulagen über die Bühne. Eine wenig aussichtsreiche Initiative der Gewerkschaften verlangte weit höhere Familienzulagen als bis anhin. Der Familienkommission gelang es im Grossen Rat, einen mehrheitsfähigen Kompromissvorschlag durchzubringen. Obwohl der Kanton Wallis bereits die höchsten Familienzulagen kennt, werden ab dem 1. Januar 2002 die Familienzulagen folgendermassen erhöht:

*Kinderzulagen pro Monat:*

- Für die ersten zwei Kinder Fr. 260.–
- Ab dem 3. Kind Fr. 260.– + Fr. 84.– Fr. 344.–

*Zulagen für berufliche Ausbildung:*

- Für die ersten zwei Kinder Fr. 360.–
- Ab dem 3. Kind: Fr. 360.– + Fr. 84.– Fr. 444.–

*Nicht nur die Erhöhung wurde beschlossen, sondern auch die Finanzierung neu geregelt. Erstmals in der Schweiz finanzieren nebst den Arbeitgebern die Arbeitnehmer mit 0.3 Lohnprozenten die Erhöhung. Dies entspricht einer vertikalen Umverteilung. Wohl erhalten alle Familien mit unterstützungspflichtigen Kindern 50 Franken mehr pro Monat. Durch die prozentuale Lohnbeteiligung bezahlen höhere Einkommen aber entsprechend mehr. Die Erhöhung wird so nicht mehr gleichmässig verteilt, sondern kommt den mittleren und tiefen Einkommen stärker zugute. Trotz des massiven Widerstands der Arbeitgeberkreise, welche das Referendum ergriffen, wurde die Revision mit 61 %-Ja-Stimmenanteil angenommen.*

An dieser Stelle möchte ich kurz auf die Arbeiten im Bereich Bedarfsleistungen für Familien eingehen.<sup>2</sup>

Aufgrund einer quantitativen und qualitativen Studie über Alleinerziehende Familien und Sozialhilfe setzte sich die Familienkommission vertieft mit dem Konzept Bedarfsleistungen für Familien, ähnlich dem Tessinermodell, auseinander. Die Bedarfsleistungen wurden im Kanton Tessin damals aufgrund der Diskussion um die Familienzulagen eingeführt, mit dem Resultat, dass die Familienzulagen nicht erhöht wurden. Unsere grossräumliche Familienkommission sprach sich sowohl für die Erhöhung der Familienzulagen für alle, wie auch für Ergänzungsleistungen für finanzienschwache Familien aus. Beide Vorhaben in ein Gesetz zu verpacken, schien vis-à-vis des angedrohten Referendums gegen höhere Familienzulagen zu riskant. Beim Scheitern der Vorlage wären dann auch die von der Familienkommission stärker bevorzugten Ergän-

<sup>2</sup> Kurzausführungen über die Studie «Wege in die Armut» (unter [www.vs.admin.ch](http://www.vs.admin.ch): Volkswirtschafts/Sicherheit/Institutionen:Berichte/Veröffentlichungen:Gleichstellung).

zungsleistungen für finanziell schwache Familien vom Tisch gewesen. Aufgrund der Vorarbeiten wird die Einführung von Bedarfsleistungen für Familien voraussichtlich das nächste familienpolitisch relevante Gesetz spruchreif sein.

### **3. Jugendgesetz**

Der familienpolitisch wichtigste Schritt erfolgte im neuen Jugendgesetz. Darin sollte eine Ansammlung von Gesetzen und Dekreten, von der Erziehungsberatung bis zur Prävention, zusammengefasst werden. Erst in den grossräumlichen Kommissionen und Debatten gelang es, die für die familienergänzenden Tageseinrichtungen wichtigen Gesetzesartikel einzufügen.

#### **Jugendgesetz vom 11. Mai 2000**

Gesetzesartikel über die familienexternen Tageseinrichtungen:

##### **a) Tagesplatzierungen von Kindern**

###### **Art. 30 Aufgaben des Departements**

<sup>1</sup> Unter Berücksichtigung der entsprechenden Bundesgesetzgebung bewilligt und beaufsichtigt das Departement die Tagesbetreuungsstätten für Kinder.

<sup>2</sup> Es erbringt unterstützende und beratende Leistungen zugunsten dieser Einrichtungen.

<sup>3</sup> Es berät die Gemeinden und Gemeindevereinigungen bei der Schaffung solcher Einrichtungen.

###### **Art. 31 Bewilligung und Aufsicht**

Eine Verordnung des Staatsrates regelt die Fragen in Zusammenhang mit der Bewilligung und mit der Aufsicht von Kindern in Tagesstätten und bei Tagesmüttern.

### **Art. 32 Aufgaben der Gemeinden**

<sup>1</sup> Gemeinden oder Gemeindevereinigungen treffen die geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass private oder öffentliche familienexterne Aufnahmeplätze für Kinder von der Geburt bis zum Ende der Primarschule der Nachfrage genügen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden werden damit beauftragt, die Bedürfnisse für solche Strukturen aufzuzeigen, die Benutzer über das vorhandene Angebot und die Aufnahmebedingungen zu informieren und die Verwendung zur Verfügung stehender Mittel in diesem Bereich zu koordinieren. Sie können diese Aufgaben den sozialmedizinischen Zentren übertragen.

<sup>3</sup> Die Gemeinden sind besorgt, den Benutzern ein angemessenes, differenziertes und tragbares Angebot für die Tagesplatzierung zu ermöglichen.

### **Art. 33 Unterstützung durch den Kanton**

<sup>1</sup> Der Kanton beteiligt sich an den Kosten der bewilligten Tagesbetreuungseinrichtungen auf der Grundlage eines Leistungsvertrages, welcher 30 Prozent der anerkannten Löhne und Kosten der Erziehungsmaterialien ausmacht.

<sup>2</sup> Die Tagesmüttervereinigungen sind den Tageseinrichtungen gleichgestellt.

<sup>3</sup> Die Bedingungen und die Modalitäten der Unterstützung durch den Kanton werden mittels Verordnung des Staatsrates festgelegt.

Die wesentlichen Punkte sind:

- Verpflichtung der Gemeinden oder Gemeindevereinigungen, Tagesbetreuungseinrichtungen anzubieten – vorausgesetzt ist eine Bedürfnisabklärung.

- Angemessenes und differenziertes Angebot.
- Für Familien muss das Angebot finanziell tragbar sein.
- Der Kanton subventioniert 30 Prozent der Lohnkosten und Erziehungs-materialien.
- Tagesmüttervereinigungen sind den Tageseinrichtungen gleichgestellt.
- Die Aufgaben der Gemeinden können den Sozialmedizinischen Zentren übertragen werden.

Gegen Leitartikel von Presseverantwortlichen, gegen den Widerstand der Vereinigungen der Walliser Gemeinde-präsidenten konnten diese Artikel mit wechselnden Mehrheiten eingefügt werden. So wurde zum Beispiel die Bestim-mung «von 0 bis 12 Jahren» (statt «von 2 bis 6 Jahren») mit 58 gegen 56 Stimmen beschlossen.

*Das neue Jugendgesetz hat die Bedeutung eines gesellschaftspolitischen Meilensteins, beinhaltet die Anerkennung der Verbindung von Familie und Beruf, für Frauen wie für Männer. Das neugeschaffene Gesetz löste eine Welle der Erleichterung bei den bestehenden Einrichtungen aus und motivierte zur Bildung von zahlreichen Projektgruppen. Obwohl das neue Jugendgesetz erst auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt wird, hat es bereits jetzt prozessartig in allen Regionen Projekte ausgelöst. Mehrere regionale Konzepte, getragen von den Sozialmedizinischen Zentren, von Tagesmüttervermittlungsvereine, Säuglingskrippen sind in Planung oder stehen kurz vor der Realisierung. Auf den Schulbeginn hin konnten eine Krippe und drei Mittagstische eröffnet werden.*

Das Gesetz wird auf den 1. Januar 2002 in Kraft treten, die bestehenden Tages-

einrichtungen werden jedoch rückwir-kend für 2001 subventioniert. Sämtliche Verordnungen mit Bewilligungskrite-riern, Weisungen, subventionsberechtig-ten Löhnen usw. sind ausgearbeitet.

Es gibt schon Widerstände: So will die grossrätsliche Kommission den für die Gemeinden verpflichtenden Artikel zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft set-zen. Der Widerstand wird nicht mehr greifen. Das Gesetz ist beschlossen und die Inkraftsetzung publiziert. Vor allem gelang es durch Informationen über die Möglichkeiten des Jugendgesetzes, überall konkrete Projektarbeit in Gang zu setzen. (...)

### Schlussbemerkungen:

*Zum Abschluss möchte ich zwei aus meiner Erfahrung wichtige Punkte festhalten:*

*1. Familienpolitik stellt immer eine umfas-sende Politik dar. Familienpolitik betrifft jede und jeden, geht quer durch alle gesellschaftspolitischen Bereiche. Gerade weil Familienpoli-tik so umfassend ist, besteht die Gefahr der Verzettelung der Kräfte. In der grossrätslichen Familienkommission arbeiten wir in verschie-denen thematischen Gruppen, bei den aufge-zeigten Gesetzesänderungen konzentrierte sich die gesamte Kommission auf das jeweils zur Debatte stehende Thema.*

*2. Die aufgezeigten familienpolitischen Um-setzungen in meinem Kanton beinhalten an und für sich altbekannte Forderungen der Fa-milienpolitik. Das Besondere ist das heutige politische Umfeld: Durch Untersuchungen, Studien und Öffentlichkeitsarbeit von in Fa-milienfragen engagierten Organisationen sind breite Kreise der Bevölkerung für Famili-enanliegen sensibilisiert.*

*Die Chancen für familienpolitische Änderun-gen stehen gut!*